

## **Anlage 1**

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

### **Vereinbarung von Leistungsausschlüssen**

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:

- **Unterbringung in einem geschlossenen Bereich**

Eine Unterbringung in einem geschlossenen Bereich ist aufgrund der baulichen und räumlichen Gegebenheiten **nicht** möglich.

- **Versorgung von Beatmungspatienten**

Die Versorgung von Beatmungspatienten setzt eine Vereinbarung mit den Kostenträgern über die Vorhaltung einer geeigneten Infrastruktur und die Vergütung voraus. Eine solche Vereinbarung ist nicht abgeschlossen.

- **Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann**

Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, bedürfen spezieller Betreuung und Aufsicht, die nach dem Versorgungsprofil der Einrichtung **nicht** leistbar sind.

- **Medizinische Behandlungspflege bei einem besonders hohen Bedarf gem. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V**

Nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V kann für einen Bewohner zusätzlich medizinische Behandlungspflege zu Lasten der Krankenversicherung verordnet werden, wenn auf Dauer (mind. 6 Monate) ein besonders hoher Bedarf vorliegt, der die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder einen vergleichbar intensiven Einsatz erforderlich macht, insbesondere weil behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität oder Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen müssen. Voraussetzung hierfür ist eine besondere Vereinbarung zwischen der Einrichtung und den Krankenkassen. Eine solche Vereinbarung hat die Einrichtung nicht abgeschlossen, so dass diesem Personenkreis keine entsprechende Versorgung angeboten werden kann.

- **Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte**

Leistungen der Eingliederungshilfe können auf der Grundlage des bestehenden Versorgungsvertrags nicht erbracht werden. Leistungen der Eingliederungshilfe werden durch Einrichtungen erbracht, die mit den Trägern der Eingliederungshilfe entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen haben.

Eine Verpflichtung der Einrichtung, dem Bewohner bei einem geänderten Pflege- oder  
Betreuungsbedarf eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten, wird insoweit  
ausgeschlossen.

Isny, .....

.....  
Unterschrift des Bewohners  
oder des bevollmächtigten Vertreters  
bzw. Betreuers

.....  
Unterschrift der Einrichtung

## Anlage 2

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

### Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen

1. Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören:

#### *a) Hilfen bei der Körperpflege*

(1) Ziele der Körperpflege:

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Bewohners unter Beachtung der Intimsphäre. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema Ausscheiden/Ausscheidungen.

(2) Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden; dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschegelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haarewaschen und -trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung zur Fußpflege und zum Friseur;
- die Zahnpflege; diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- sowie Parodontose- und Parodontitis-Prophylaxe;
- das Kämmen einschließlich dem Herrichten der Tagesfrisur;
- das Rasieren einschließlich der Gesichtspflege;
- Darm- oder Blasenentleerung einschließlich der Pflege bei Katheter- und Urinal-Versorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenz-Training, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschließlich der Hautpflege und ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

#### *b) Hilfe bei der Ernährung*

(1) Der Bewohner wird bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme wird der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln gefördert und zu deren Gebrauch angeleitet.

(2) Die Ernährung umfasst eine ausgewogene Ernährung (einschließlich notwendiger Diätkost). Ferner

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck
- Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung

#### *c) Hilfe bei der Mobilität*

(1) Ziel der Mobilität ist u. a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau von überschießendem Bewegungsdrang sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

(2) Die Mobilität umfasst:

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern;  
Das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Bewohner das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontraktur vorbeugen und Selbständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel;
- das Gehen, Stehen, Treppensteigen;  
Dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Bewohnern, aufzustehen und sich zu bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände;
- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung;  
Dabei sind solche Einrichtungen außerhalb des Pflegeheimes zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Bewohners erfordern (z. B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches);
- das An- und Auskleiden; dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining.

*d) Hilfen bei der persönlichen Lebensführung*

Ziel der Hilfe ist, dem Bewohner trotz des durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Hilfebedarfs die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dieser Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung wird ausgeglichen, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann, z. B. durch Angehörige und Betreuer.

Ziel der Hilfen ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen Hilfen bei der persönlichen Lebensführung der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person, zur Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

*e) Leistungen der sozialen Betreuung*

Das Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung im Pflegeheim, welche an der Erhaltung der Selbständigkeit des Bewohners orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft.

Hierzu zählen insbesondere die Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs, Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten (z. B. Organisieren und Planen der Ämterbesuche). Ferner umfasst die soziale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern, die gemeinwesenorientierte Vernetzung der Einrichtung, Koordinationsaufgaben zu korrespondierenden Diensten und Institutionen, die Begleitung ehrenamtlicher Helfer sowie die Erschließung wirtschaftlicher Hilfen.

f) *Leistungen der medizinischen Behandlungspflege*

(1) Die Behandlungspflege umfasst die nachfolgenden pflegerischen Hilfen zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung (soweit nicht vom Arzt selbst erbracht):

Verbandswechsel

Injektionen

Katheterwechsel, Blaseninstillation, Blasenpülung

Dekubitusbehandlung

Einlauf / Darmentleerung

spezielle Krankenbeobachtung und -überwachung

(Messung von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker)

Einreibungen, Wickel

Medikamentenüberwachung und -verabreichung

Bronchialtoilette, Trachealkanülenpflege

Verabreichung von Sonderernährung bei liegender Sonde

Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang

(2) Die Maßnahmen der Behandlungspflege werden vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet und verantwortet. Der Arzt trägt einzeln die erforderlichen Maßnahmen sowie das Datum der Anordnung und sein Namenszeichen in die für den einzelnen Bewohner vom Pflegeheim geführte Pflegedokumentation ein.

(3) Die Verantwortung für die Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen liegt beim Träger des Pflegeheimes.

2. Zum Erhalt und zur Förderung einer selbständigen Lebensführung sowie zur Erleichterung der Pflege und Linderung der Beschwerden des Bewohners werden Pflegehilfsmittel gezielt eingesetzt und zu ihrem Gebrauch angeleitet. Stellt die Pflegekraft fest, dass Pflegehilfsmittel oder technische Hilfen erforderlich sind, veranlasst sie die notwendigen Schritte. Bei der Auswahl sonstiger geeigneter Hilfsmittel wird der Bewohner beraten.

Die Ansprüche des Bewohners auf Hilfsmittel nach § 33 des Sozialgesetzbuch V bleiben unberührt. Dies betrifft Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen.

3. Für die Erbringung der allgemeinen Pflegeleistungen ist der jeweils gültige Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI maßgeblich, den die Landesverbände der Pflegekassen mit den Trägervereinigungen stationärer Pflegeeinrichtungen schließen.

### Anlage 3

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

#### Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI

Die Einrichtung hat mit den Pflegekassen eine Vereinbarung über ein **zusätzliches Angebot an Leistungen zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI** abgeschlossen.

Das zusätzliche Leistungsangebot besteht für alle Bewohner mit den Pflegegraden 1 - 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten.

#### Wichtige Hinweise:

- Jeder Bewohner hat Anspruch auf allgemeine Pflegeleistungen in dem nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlichen Umfang (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 des Heimvertrags in Verbindung mit Anlage 2). Beim zusätzlichen Leistungsangebot nach § 43b SGB XI handelt es sich um darüber hinausgehende **zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung**.
- Für das Leistungsangebot nach § 43b SGB XI hält die Einrichtung **zusätzliches Personal** zur Verfügung (im Verhältnis von 5 % einer Vollzeitstelle pro anspruchsberechtigtem Bewohner). Dieses widmet sich ausschließlich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung der Bewohner.
- Der **Inhalt des zusätzlichen Leistungsangebots** bestimmt sich nach der Angebotskonzeption, die bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden kann.

Die anspruchsberechtigten Bewohner werden zur Teilnahme an Alltagsaktivitäten motiviert und aktiviert sowie bei diesen Aktivitäten betreut und begleitet. Mögliche Alltagsaktivitäten sind beispielsweise

- Malen und Basteln,
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten,
- Haustiere füttern und pflegen,
- Kochen und Backen,
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern,
- Musik hören, Musizieren, Singen,
- Brett- und Kartenspiele,
- Spaziergänge und Ausflüge,
- Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe,
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten, Friedhöfen,
- Lesen und Vorlesen,
- Fotoalben anschauen

Das zusätzliche Leistungsangebot wird in der Regel im Rahmen von Gruppenangeboten stattfinden, kann in Einzelfällen aber auch eine Einzelbetreuung umfassen, wenn die persönliche

Situation des Bewohners dies erfordert. Wie der Inhalt des Leistungsangebots im Einzelnen gestaltet wird, entscheidet die Einrichtung. Die konkreten Angebote werden in Form einer Wochenplanung festgelegt.

- Das zusätzliche Leistungsangebot nach § 43b SGB XI wird ausschließlich über einen zwischen Einrichtung und Pflegekassen/Sozialhilfeträgern vereinbarten Zuschlag zur Pflegevergütung finanziert. Dieser ist nicht Teil des heimvertraglich vereinbarten Heimentgelts, sondern wird in vollem Umfang von den Pflegekassen bzw. den Sozialämtern oder Versorgungsämtern finanziert. Für die Bewohner fällt **keine Eigenbeteiligung** an.
- Der **Vergütungszuschlag zur Pflegevergütung** beträgt derzeit **7,00 Euro** täglich. Nach dem Durchschnittsfaktor 30,42 ergibt sich hieraus eine **Monatspauschale in Höhe von derzeit 212,94 Euro**. Ist der Bewohner bei einer gesetzlichen Pflegekasse versichert oder erhält er Hilfe zur Pflege nach SGB XII oder nach dem Bundesversorgungsgesetz, rechnet die Einrichtung den Zuschlag direkt mit der Pflegekasse bzw. mit dem Sozialhilfeträger/ Versorgungsamt ab. Ist der Bewohner privat pflegeversichert, rechnet die Einrichtung den Zuschlag mit dem Bewohner ab, dieser hat jedoch einen Erstattungsanspruch in voller Höhe gegenüber seiner privaten Pflegeversicherung oder ggf. gegenüber seiner Beihilfestelle, soweit diese Leistungen nach § 43b SGB XI übernimmt (vgl. z.B. § 9 f Abs. 1 S. 3 Beihilfeverordnung BW).
- Mit den Pflegekassen ist ein **pauschalierendes Abrechnungsverfahren** vereinbart. Ist der Bewohner mindestens einen vollen Tag im Monat in der Einrichtung anwesend, wird die komplette Monatspauschale abgerechnet. Eine Ausnahme gilt beim Umzug in eine andere Pflegeeinrichtung: In diesem Fall wird taggenau abgerechnet, wobei der Umzugstag nur von der aufnehmenden Einrichtung berechnet werden kann.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Einrichtungs- und Pflegedienstleitung.

## Anlage 4

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

### Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Stand: 01.01.2017)

Die Einrichtung bietet folgende Zusatzleistungen gegen zusätzliches Entgelt an:

#### 1. Zusatzleistungen im Bereich Unterkunft

- |  |                  |
|--|------------------|
| <input type="checkbox"/> Bereitstellung Telefon<br>mit Anschluss über heim-<br>eigene Anlage | 20,00 € /Monat   |
| Einrichtung des Anschlusses  | 50,00 € einmalig |

#### 2. Zusatzleistungen im Bereich Verpflegung

- |  |                                      |                        |
|--|--------------------------------------|------------------------|
| <input type="checkbox"/> Schonkost außerhalb<br>einer ärztlichen<br>Anordnung  | <input type="checkbox"/> Mittagessen | 30,00 € Aufpreis/Monat |
|  | <input type="checkbox"/> Abendessen  | 15,00 € Aufpreis/Monat |
| <input type="checkbox"/> Diätkost außerhalb<br>einer ärztlichen<br>Anordnung   | <input type="checkbox"/> Mittagessen | 30,00 € Aufpreis/Monat |
|  | <input type="checkbox"/> Abendessen  | 15,00 € Aufpreis/Monat |
| <input type="checkbox"/> Zwischenmahlzeit<br>außerhalb der im Heim-<br>vertrag zugesicherten<br>Leistung                 |                                      | 30,00 € Aufpreis/Monat |
| <input type="checkbox"/> Zimmerservice je Mahl-<br>zeit außerhalb des im<br>Heimvertrag zuge-<br>sicherten Zimmerservice |                                      | 30,00 € Aufpreis/Monat |

#### 3. Zusatzleistungen im pflegerisch-betreuenden Bereich

- |   |                        |
|---|------------------------|
| <input type="checkbox"/> Medizinische Fußpflege               | 25,00 €/pro 30 Minuten |
| <input type="checkbox"/> Vorlesen von Literatur/<br>Zeitungen | 13,00 €/Stunde         |
| <input type="checkbox"/> Begleitung bei Spaziergängen         | 13,00 €/Stunde         |



#### 4. Zusatzleistungen im Bereich sonstiger Dienstleistungen

- a) Wäschekennzeichnung /Patchen - verpflichtend - 75,00 € einmalig bei Einzug
- b) Wäsche waschen im Haus (in Heimkosten enthalten)  
**für Wäsche, die bei 60 °C waschbar und trocknerbeständig ist**  
**- gemäß Merkblatt für Bewohner der Fa. Kabus -**
- sonstige Wäsche, die nicht bei 60 °C waschbar ist nach Aufwand  
über Heimkostenabrechnung
- c) Schneiderarbeiten
- Näh- und Flickarbeiten an der persönlichen Wäsche bzw. Kleidung (Materialkosten werden separat in Rechnung gestellt) 36,00 €/Stunde
- d) Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Nutzung einer Gemeinschaftseinrichtung zu privaten Zwecken
- Miete für Raumüberlassung bis zu 4 Stunden 80,00 €
- Hauswirtschaftlicher Service 36,00 €/Stunde
- Bedienungsservice 36,00 €/Stunde
- Verpflegung und Getränke Abrechnung nach Verbrauch
- e) Reparatur von persönlichen Gegenständen (Materialkosten werden separat in Rechnung gestellt) 36,00 €/Stunde
- f) Überprüfung der elektrischen Sicherheit bei eingebrachten eigenen Geräten des Bewohners 36,00 €/Stunde
- g) Versorgung von Tieren (Tierfutter wird separat in Rechnung gestellt) 36,00 €/Stunde
- h) Umzugshilfe bei Ein- oder Auszug (möglich nur nach Verfügbarkeit) 36,00 €/Stunde
- i) Verpflegung von Gästen
- Frühstück 3,50 €/Tag
- Mittagessen 5,50 €/Tag
- Nachmittagskaffee 3,50 €/Tag
- Abendessen 3,50 €/Tag

## 5. Getränke

### **Sonstige im Haus erhältliche Getränke:**

#### **Preise: Stand 04/2023**

▪ Zitronenlimonade	0,5 l	1,00 €
▪ Orangenlimonade	0,5 l	1,00 €
▪ Apfelsaft	1,0 l	2,00 €
▪ Orangensaft	1,0 l	2,00 €
▪ Multi-Vitamin-Saft	1,0 l	2,00 €
▪ Cola Mix	0,5 l	1,00 €
▪ Bier	0,33 l	1,00 €
▪ Radler	0,33 l	1,00 €
▪ Alkoholfreies Bier	0,5 l	1,00 €
▪ Rotwein	1,0 l	6,00 €
▪ Weißwein	1,0 l	5,50 €
▪ Sekt	0,7 l	4,50 €

Isny, .....

.....  
Unterschrift des Bewohners  
oder des bevollmächtigten Vertreters  
bzw. Betreuers

.....  
Unterschrift der Einrichtung

## Anlage 5

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

### Informationsblatt über den Kostenanteil, der vom Bewohner zu tragen ist

Für einen Kalendermonat wird - unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Kalendertage in dem Kalendermonat - das tägliche Heimentgelt für **30,42 Tage** abgerechnet.

Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns sind vom Bewohner die in der ausgehändigten Preisliste aufgeführten Eigenanteile am Heimentgelt/Monat zu tragen.

Einen Teil des Heimentgelts gemäß unserer Preisliste trägt die Pflegeversicherung. Die Leistungen der Pflegeversicherung ab Pflegegrad 2 setzen sich zusammen aus dem Leistungsbetrag nach § 43 Abs. 2 SGB XI und dem Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI. Die Höhe des Leistungsbetrags nach § 43 Abs. 2 SGB XI richtet sich nach dem Pflegegrad. Die Höhe des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI ist abhängig von der bisherigen Dauer der Inanspruchnahme vollstationärer Pflege und der Höhe des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen einschließlich der Ausbildungsumlage.

Hiernach ergeben sich folgende Leistungen der Pflegeversicherung:

Leistungen der Pflegeversicherung				
Leistungsbeträge nach § 43 Abs. 2 SGB XI		Individuelle Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI		Gesamtleistung der Pflegeversicherung
Pflegegrad	Leistungsbetrag EUR/Monat	Dauer der Inanspruchnahme vollstationärer Pflege	Zuschlag EUR/Monat	EUR/Monat
1	(125,00) **		-	125,00
2	770,00	bis 12 Monate	82,23	852,23
		mehr als 12 Monate	328,93	1098,93
		mehr als 24 Monate	740,1	1510,10
		mehr als 36 Monate	1151,27	1921,27
3	1262,00	bis 12 Monate	82,21	1344,21
		mehr als 12 Monate	328,85	1590,85
		mehr als 24 Monate	739,91	2001,91
		mehr als 36 Monate	1150,97	2412,97
4	1775,00	bis 12 Monate	82,14	1857,14
		mehr als 12 Monate	328,57	2103,57
		mehr als 24 Monate	739,29	2514,29
		mehr als 36 Monate	1150,01	2925,01
5	2005,00	bis 12 Monate	82,2	2087,20
		mehr als 12 Monate	328,78	2333,78
		mehr als 24 Monate	739,76	2744,76
		mehr als 36 Monate	1150,74	3155,74

\*\* In Pflegegrad 1 zahlt die Pflegekasse nur einen Zuschuss von 125,00 EUR monatlich

Der verbleibende Eigenanteil des Bewohners ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Heimentgelt gesamt (siehe Preisliste) und der Gesamtleistung der Pflegeversicherung (vgl. Tabelle)

## Hinweise:

- In der Pflegevergütung ist ein landeseinheitlicher Betrag enthalten, der von der Einrichtung nach der baden-württembergischen Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung vom 04.10.2005 (GBl. S. 675) zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegefachkräften an den Kommunalverband für Jugend und Soziales und den Ausbildungsfonds Baden-Württemberg abzuführen ist. Die aktuelle Höhe des Betrages entnehmen Sie bitte der **Anlage „Preisliste“**.
- Für die allgemeinen Pflegeleistungen in den Pflegegraden 2 - 5 wurde gemeinsam mit den Kostenträgern ein **einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE)** vereinbart, dessen Höhe können Sie ebenfalls der **Anlage „Preisliste“** entnehmen. Maßgeblich bei der Abrechnung des Heimentgelts ist allerdings nicht der EEE, sondern der Leistungsbetrag der Pflegekasse, der vom Entgelt in Abzug gebracht wird. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann das Ergebnis geringfügig (im Cent-Bereich) von dem abweichen, was Ergebnis einer Rechnung mit dem EEE wäre. Dies ist gemäß der gemeinsamen Empfehlung des Bundesgesundheitsministeriums und der Bundesverbände der Leistungsträger und Leistungserbringer vom 09.11.2016 als systembedingt zu akzeptieren.
- Übersteigt in einem Monat der Leistungsanspruch gegenüber der Pflegekasse [einschließlich des Besitzstandsschutz-Zuschlags] die Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen, weil der Bewohner während des Monats einzieht oder ausscheidet oder Abwesenheitstage hat, übernimmt die Pflegekasse anteilig auch Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, nicht aber für Investitionskosten.

## **Anlage 6**

zum Heimvertrag Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

### **Heimordnung**

#### **Präambel**

Das Haus St. Elisabeth und das Pflegeheim im Park in Isny verstehen sich als Einrichtung in christlicher Verantwortung für ältere Menschen. Dies bestimmt die Achtung und Wertschätzung der Menschen, die in unseren Häusern verkehren.

Da wir eine Gemeinschaft bilden, ist uns das geistige, seelische und leibliche Wohl der alten Menschen in unseren Häusern wesentlich. Wir legen Wert auf eine Atmosphäre der Freundlichkeit, des gegenseitigen Vertrauens und der individuellen Freiheit gemäß unserem Leitbild. Diese findet nur dann eine Grenze, wenn Rücksicht auf die anderen oder auf die eigene Gesundheit dies erfordert.

Unsere Leistungen werden soweit als möglich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern abgesprochen. Die individuelle Arztwahl ist jederzeit gewährleistet.

#### **Tagesablauf**

Öffnungszeiten/Ruhezeiten des Hauses:

Mittagsruhe:            13.00 Uhr - 14.00 Uhr  
Nachtruhe:             21.30 Uhr - 7.00 Uhr

Wir bitten um Rücksicht auf die Ruhezeiten.

Damit sich niemand unnötige Sorgen machen muss und bei Nachfragen Auskunft geben kann, bitten wir darum, bei längerer Abwesenheit die ungefähre Zeit der Rückkehr anzugeben.

#### **Einnahme der Mahlzeiten**

Die Mahlzeiten werden in den Wohnbereichen zu folgenden Zeiten angeboten:

Frühstück:             von 7.30 Uhr bis 9.00 Uhr  
Mittagessen:          ab 11.45 Uhr  
Kaffee:                 ab 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Abendessen:          ab 17.30 Uhr

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Mahlzeit teilnehmen kann, erhält das Essen auf dem Zimmer serviert.

Im Falle einer Verhinderung bitten wir um Mitteilung.

## **Zimmer**

Der Wohnraum wird von uns als Teil der Privatsphäre respektiert. Die Zimmer können evtl. mit eigenen Möbeln eingerichtet werden.

Alle Zimmer sind mit Anschluss für Radio versehen, Telefon kann angeschlossen werden, Notruf ist selbstverständlich.

Die Gegenstände des Hauses werden laufend überprüft und gewartet. Sollten dennoch Störungen auftreten, bitten wir Sie, diese dem diensthabenden Personal zu melden.

Aufgrund der Brandschutzbestimmungen darf im Bett nicht geraucht werden. Dies gilt auch für offenes Feuer (Kerzen).

Den Betrieb elektrischer Zusatzgeräte (Heizkissen, Heizdecken, Heizlüfter, etc.) können wir aus Gründen des Brandschutzes nicht erlauben.

Radio, Fernsehgeräte und andere Wiedergabegeräte dürfen, auf Zimmerlautstärke gestellt, betrieben werden.

## **Gemeinschaftsbereich**

Auch im Gemeinschaftsbereich bitten wir darum, alle Gegenstände pfleglich zu behandeln und Störungen zu melden.

Mit Rücksicht auf unsere Bewohner sind wir ein Nichtraucherhaus.

Das Pflegebad kann von den Bewohnerinnen und Bewohnern außerhalb der Ruhezeiten in Absprache mit dem Pflegepersonal benutzt werden.

Unsere Räume für gesellige, religiöse und kulturelle Veranstaltungen stehen allen Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung. Alle sind eingeladen, die Angebote des Hauses wahrzunehmen. Wir verweisen auf unsere Veröffentlichungen dazu.

Ins Haus kommen regelmäßig ein Friseur und die Fußpflege. Diese Leistungen werden privat in Rechnung gestellt und über die Heimkosten abgerechnet. Termine werden bei Bedarf vom Pflegepersonal vermittelt.

Für Telefonate steht ein mobiles Telefon zur Verfügung oder es besteht die Möglichkeit, im Zimmer einen Telefonanschluss schalten zu lassen.

In den Wohngruppen stehen Kühlschränke zur Verfügung.

## **Mitarbeiter/innen als Ansprechpartner/innen**

### Geschäftsführer und Einrichtungsleitung:

Sie sind in allen Fragen oder Unklarheiten Ansprechpartner, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht gelöst werden können. Sie nehmen Kritik und Beschwerden entgegen.

### Pflegedienstleitung:

Sie berät in Fragen der Pflege und der Organisation. Sie hat die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege und der Hauswirtschaft. Sie steht für Fragen der Pflege zur Verfügung.

### Hauswirtschaftsleitung:

Sie berät in Fragen der Reinigung und der Wäscherei sowie der Gestaltung der Gemeinschaftsbereiche. Sie steht für Fragen der Hauswirtschaft zur Verfügung.

### Küchenleitung:

Sie steht für Fragen zum Speiseplan zur Verfügung.

### Sozialdienstliche Fragen:

Unsere Verwaltung berät in Fragen des Einzugs, bei Kontakten mit Behörden und anderen Stellen und in weiteren persönlichen Fragen und vermittelt hierin die Hilfen, wenn erforderlich.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen keine Trinkgelder und Geschenke annehmen.

## **Heimfürsprecher**

Der Heimfürsprecher ist der ernannte Vertreter der Bewohnerinnen und Bewohner. Er wird der Heimaufsicht vorgeschlagen und von dieser bestätigt.

Er arbeitet mit der Einrichtungsleitung vertrauensvoll zusammen und wird in das Geschehen im Haus mit einbezogen. Er bespricht Wünsche, Sorgen und Anregungen der Bewohnerinnen und Bewohner mit der Einrichtungsleitung oder auch mit dem Träger, wenn erforderlich.

Wir wünschen den Bewohnerinnen und Bewohnern ein zufriedenes Miteinander und Gottes Segen.

Isny im .....

Frank Höfle  
Geschäftsführer

## Anlage 7

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

### Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit erkläre ich, .....

dass ich mit folgenden Datenverarbeitungen (Erhebung, Speicherung, Übermittlung) **einverstanden bin** und insoweit die Einrichtung und ihre Mitarbeiter jeweils auch **von ihrer Schweigepflicht entbinde**:

#### 1. Austausch von Pflege- und Betreuungsdaten und medizinischen Daten zwischen der Einrichtung und den behandelnden Ärzten und Therapeuten

Ein wechselseitiger Informationsaustausch behandlungs- und pflegerelevanter Daten zwischen den medizinischen Behandlern des Bewohners und der Pflegeeinrichtung ist Voraussetzung für eine gute Versorgungsqualität. Fehlende Informationen können die Versorgungsqualität negativ beeinflussen und sogar zu einer ernsthaften Gefährdung der Gesundheit führen. Gegenstand dieses Informationsaustausches und der damit verbundenen Datenverarbeitung sind vor allem auch Gesundheitsdaten des Bewohners. Gesundheitsdaten sind besonders sensible Daten.

Die Datenverarbeitung ist dabei in folgenden Fällen bereits kraft Gesetz zulässig:

- in **Notfallsituationen**
- im Rahmen der von der Pflegeeinrichtung auf Anordnung des behandelnden Arztes zu erbringenden **behandlungspflegerischen Maßnahmen**.

Für diejenigen Fälle, in denen dagegen eine **Einwilligung des Bewohners** erforderliche Voraussetzung für die Datenverarbeitung ist, wird Folgendes erklärt:

#### Ich bin einverstanden, dass

- die Einrichtung die erforderlichen Pflege- und Betreuungsdaten zum Zwecke der medizinischen und therapeutischen Versorgung **an die behandelnden Ärzte und Therapeuten** übermittelt und
- die behandelnden Ärzte und Therapeuten die für die Pflege und Betreuung erforderlichen Daten **an die Einrichtung übermitteln** und entbinde insoweit auch die vorgenannten Personen von ihrer Schweigepflicht.

Ja

Nein

Ja, aber **nur für folgende Ärzte/Therapeuten:**

.....





#### 4. Angabe von Namen und Zimmernummer auf Hinweistafel im Eingangsbereich

Im Eingangsbereich der Einrichtung befindet sich eine für jedermann sichtbare Hinweistafel, auf der die Vor- und Nachnamen der Bewohner und ihre Zimmernummern stehen. Die Hinweistafel soll Besuchern, Ärzten und Therapeuten, Dienstleistern und ggf. dem Rettungsdienst ein schnelles, eigenständiges Auffinden der Bewohner ermöglichen.

**Ich bin damit einverstanden**, dass mein Name und meine Zimmernummer auf der Hinweistafel im Eingangsbereich angebracht werden:

Ja

Nein

#### 5. Aufnahme eines Portraitfotos in die Bewohnerakte und die Veröffentlichung auf der Homepage

Zur Sicherstellung einer jederzeitigen zuverlässigen Identifikation von Bewohnern auch durch Mitarbeiter, die neu im Wohnbereich eingesetzt werden, wird ein Portraitfoto des Bewohners in die Bewohnerakte aufgenommen, sofern der Bewohner hiermit einverstanden ist. Ohne Aufnahme eines solchen Bildes in die Akte steigt die Wahrscheinlichkeit von Verwechslungen, vor allem, wenn sich der Bewohner in Zimmern anderer Bewohner aufhält.

**Ich bin einverstanden**, dass ein Foto von mir in meine Bewohnerakte aufgenommen wird:

Ja

Nein

**Ich bin einverstanden**, dass Fotos von mir auf der Homepage veröffentlicht werden:

Ja

Nein

**Meine Einwilligung ist jeweils freiwillig. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, einzelne oder alle erteilten Einwilligungen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. In diesem Fall finden keine weiteren Datenübermittlungen statt. Die Widerrufserklärung ist an die Pflegeeinrichtung zu richten. Der Widerruf gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung Kenntnis von der Widerrufserklärung erhält. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung meiner Daten bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.**

Isny, .....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Bewohners oder  
des bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

## Anlage 7a

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

### Information zur Datenverarbeitung und zur Schweigepflicht

Aufgrund der Vorgaben des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) haben Sie ab dem 25.05.2018 ein weitreichendes Informationsrecht zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Aufnahme und des Aufenthalts in unserer Pflegeeinrichtung. Die Verarbeitung erfolgt dabei für unterschiedliche Zwecke. Nachfolgend möchten wir Sie informieren, um welche Datenverarbeitungen es sich insbesondere handelt, auf welcher Rechtsgrundlage sie stattfinden und welche Rechte Ihnen zustehen.

Vorab wollen wir Ihnen folgende Begriffe näher erläutern:

<b>Datenverarbeitung:</b>	jeder Umgang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, Erfassen, die Speicherung, das Nutzen, die Übermittlung an Dritte einschließlich eines Offenlegens sowie die Löschung
<b>Stammdaten</b>	allgemeine Daten zur Person, wie z.B. Name, Vorname, Zimmer, „Heimatadresse“, Geburtsdatum, Geburtsort sowie ggf. Daten Ihrer Vertreter und/oder ggf. Ihrer Angehörigen
<b>Pflege- und Betreuungsdaten</b>	Daten, die sich speziell auf die Pflege und Betreuung beziehen, wie z.B. pflegerische Ist-Analysen, Einschätzungen zu besonderen pflegerischen Risiken, medizinische Informationen, Diagnosen, Arztbriefe und andere Befunde, Allergien, Gewicht, Größe, Vitalwerte, Wunddokumentationen, Vorlieben bei der Speiseversorgung und bei den Beschäftigungen
<b>Abrechnungsdaten</b>	die Daten, die wir zur Abrechnung der erbrachten Leistungen benötigen, wie z.B. Rechnungsempfänger und Adresse, Bankverbindung, Daten zur Pflegekasse und zu weiteren Versicherungen, die in Anspruch genommenen Leistungen

### Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung:

#### 1. Datenverarbeitung zu Zwecken der Anbahnung eines Aufenthalts, zur Aufnahme und zum Vertragsabschluss

Zur Anbahnung eines Aufenthalts, zur Aufnahme und zum Vertragsschluss werden in unserer Einrichtung die Stammdaten der (zukünftigen) Bewohner bzw. ggf. auch ihrer Vertreter verarbeitet.

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG*)

## 2. Datenverarbeitung zur Erbringung der pflegerischen und betreuerischen Leistungen durch unsere Einrichtung

Zur Erbringung der pflegerischen und betreuerischen Leistungen werden durch unsere angestellten, ehrenamtlichen und selbständig tätigen Mitarbeiter Stammdaten sowie Pflege- und Betreuungsdaten der Bewohner verarbeitet. Teilweise werden einzelne Teilleistungen (z.B. spezialisierte Wundpflege) auch durch externe Personen/Unternehmen übernommen, die unserer Weisung unterliegen.

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG*)

Bestimmte pflegerische Leistungen wie z.B. Blutzuckermessen, Verbändewechsel und Arzneimittelgabe dürfen nur auf Anordnung des Arztes erfolgen (sog. Behandlungspflege). Die für die Anordnung und Durchführung der Anordnung jeweils erforderlichen Pflegedaten werden zwischen der Pflegeeinrichtung und dem jeweiligen behandelnden Arzt ausgetauscht und gespeichert.

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG*)

Darüber hinaus informieren sich die Pflegeeinrichtung und ärztliche Behandler (Praxen, Kliniken) sowie nichtärztliche Behandler (Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Medizinische Fußpfleger usw.) gegenseitig über ihre Feststellungen und Maßnahmen, soweit dies für eine gute Versorgung und Behandlung erforderlich ist.

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 a KDG - setzt in der Regel Einwilligung voraus - s. Anlage 7 des Heimvertrags; in medizinischen oder pflegerischen Notfällen ist allerdings die wechselseitige Information auch ohne Einwilligung zulässig: § 11 Abs. 2 c KDG*)

## 3. Datenverarbeitung zu Zwecken der Abrechnung

Ihre abrechnungsrelevanten Daten werden zur Erstellung der Abrechnung der von uns erbrachten Leistungen verarbeitet und an den Rechnungsempfänger übersandt.

➤ *(Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG)*

Rechnungsempfänger sind außer Ihnen oder der von Ihnen beauftragten Person:

- die gesetzlichen Pflegekassen für die Abrechnung der allgemeinen Pflegeleistungen bei gesetzlich Versicherten sowie die gesetzlichen Krankenkassen im Fall der Abrechnung von Inkontinenzmaterial

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG i.V.m. §§ 104 Abs. 1, 105 SGB XI bzw. i.V.m. § 302 SGB V*)

- gegebenenfalls auch sonstige Kostenträger wie z.B. eine Beihilfestelle, eine private Pflegeversicherung, ein Versorgungsamt, die Unfallversicherung oder das Sozialamt, sofern Sie in eine direkte Abrechnung mit diesen eingewilligt haben

(➤*Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 a KDG - setzt Einwilligung voraus*)

#### **4. Datenverarbeitung zur Wahrung von Rechtsansprüchen**

Unsere Einrichtung darf Ihre Daten auch verarbeiten, wenn dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 f KDG*)

Dies betrifft die erforderliche Datenverarbeitung

- zur Beitreibung unserer offenen Forderungen (gerichtliche Geltendmachung, einschließlich Einschaltung von Rechtsberatern, gerichtlichem Mahnverfahren und Klageerhebung bei Gericht)
- zur Verteidigung gegen Schadensersatz- und Rückforderungsansprüche, die gegen uns erhoben werden, einschließlich der Einschaltung von Rechtsberatern und unserer Haftpflichtversicherung
- zur Anzeige von Straftaten, die von einem Bewohner gegenüber der Einrichtung oder ihren Mitarbeitern begangen werden, sowie zur Verteidigung gegen strafrechtliche Vorwürfe, die sich gegen die Einrichtung richten.

#### **5. Datenverarbeitung zu Zwecken der Qualitätssicherung und -kontrolle und zur Erfüllung sozialrechtlicher Pflichten**

Die Qualität der Leistungserbringung und der Abrechnung in der Einrichtung wird durch interne wie externe Prüfverfahren und Kontrollen überprüft. Auch hierfür werden personenbezogene Daten von Bewohnern verarbeitet.

- Qualitätsprüfungen durch den Medizinischen Dienst der gesetzlichen Krankenkassen (MDK) und den Prüfdienst des Verbands der privaten Krankenversicherung

(➤*Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 i KDG i.V.m. § 114 SGB XI*)

- Kontrollbesuche der Heimaufsicht

(➤*Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 i KDG i.V.m. § 17 WTPG*)

- Rechnungsprüfung, Controlling, Wirtschaftsprüfung durch einrichtungsinterne wie auch durch die Einrichtung beauftragte Prüfer

(➤*Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG*)

- Abrechnungsprüfung und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch die gesetzlichen Pflegekassen

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG i.V.m. § 104 SGB XI*)

- Interne Qualitätssicherungsmaßnahmen

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG*)

- Qualitätssicherungsmaßnahmen durch beauftragte externe Prüfer/Auditoren

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG*)

## 6. Erfüllung von Meldepflichten

Eine Datenverarbeitung kann auch aufgrund verschiedener Meldepflichten, die unsere Einrichtung treffen, erforderlich sein.

So gelten für unsere Einrichtung folgende **sozialrechtliche Auskunfts- und Informationspflichten**:

- gegenüber dem Medizinischen Dienst, wenn dieser den Pflegegrad eines Bewohners in einem Pflegebegutachtungsverfahren überprüft - wir sind dann verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte für das Gutachten zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen  
(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG i.V.m. § 18 Abs. 5 SGB XI*)
- gegenüber der gesetzlichen Pflegekasse, wenn Präventions- oder Reha-Maßnahmen erforderlich sind oder sich der Pflegebedarf geändert hat  
(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 a KDG - setzt Einwilligung voraus*)

Außerdem sind wir verpflichtet, bei nicht nur kurzfristigen Aufenthalten Ihren Ein- und Auszug in unsere Einrichtung an die **örtliche Meldebehörde** zu melden.

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 g KDG i.V.m. § 32 Bundesmeldegesetz*)

Wenn Sie in unserer Einrichtung versterben, muss dies dem Standesamt mitgeteilt werden.

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 g KDG i.V.m. § 30 Personenstandsgesetz*)

## 7. Datenverarbeitung zu Zwecken der Kontaktaufnahme mit externen Dienstleistern und zur Organisation von Terminen

Um von Ihnen benötigte oder gewünschte Leistungen externer Dienstleister wie Reinigung, Friseur, Fußpflege etc. zu organisieren, werden Stammdaten und *ggf. auch Abrechnungsdaten* verarbeitet, soweit dies hierfür erforderlich ist.

8. Für die Kontaktherstellung sowie die Termin- und Leistungsorganisation mit externen Gesundheitsdienstleistern, wie Ärzten, Kliniken, Therapeuten, medizinischen Fußpflegern, Apotheken und Sanitätshäusern werden, soweit dies erforderlich ist, Ihre Stammdaten und ggf. auch Pflege- und Betreuungsdaten verarbeitet.

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG*)

Sofern die vorgenannten medizinischen Dienstleister besondere Beratungs- und Dienstleistungsangebote haben (z.B. individuelle pharmazeutische Beratung und Verordnungskontrolle durch die Apotheke, an individuellen Bedarf angepasstes Hilfsmittelmanagement), kann hierfür die Bereitstellung weiterer Daten erforderlich werden, was aber Ihre Einwilligung voraussetzt.

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 a KDG - setzt Einwilligung voraus*)

### **Erhebung der Daten:**

Die erforderlichen Daten erhebt unsere Einrichtung soweit möglich bei Ihnen selbst. Teilweise erhalten wir Daten aber auch direkt von Ihren behandelnden Ärzten und Therapeuten oder von Krankenhäusern, Rehakliniken und Pflegeeinrichtungen, die Sie vor oder während Ihres Aufenthaltes betreuen. Auch von Angehörigen und Bezugspersonen erhalten wir manchmal ergänzende Informationen. Diese Daten werden bei uns im Sinne einer einheitlichen Dokumentation mit Ihren übrigen Daten zusammengeführt.

### **Aufbewahrungsdauer:**

Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich nach verschiedensten Rechtsgrundlagen, die unterschiedliche Aufbewahrungsfristen vorsehen. So sind u.a. aus Gründen der Beweissicherung in Haftungsfällen, der Abrechnung und Sicherung unserer Ansprüche sowie den Vorgaben der ordnungsgemäßen Buchführung unterschiedliche Fristen maßgebend. Spätestens nach zehn Jahren werden Ihre Daten gelöscht.

### **Hinweis auf die berufliche Schweigepflicht:**

Ihre Daten werden von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet. Die mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeiter unterliegen - vergleichbar zu einem Arzt - entweder bereits kraft Gesetz oder kraft einer Verpflichtung durch den Arbeitgeber einer beruflichen Schweigepflicht, die der des Arztes vergleichbar ist. Wird diese Schweigepflicht verletzt, zieht dies eine Strafbarkeit nach § 203 Strafgesetzbuch nach sich.

### **Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung usw.:**

Ihnen stehen sog. Betroffenenrechte zu, d.h. Rechte, die Sie als im Einzelfall betroffene Person ausüben können. Diese Rechte können Sie gegenüber dem Träger der Pflegeeinrichtung geltend machen. Sie ergeben sich aus dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG):

- Recht auf Auskunft, § 17 KDG  
Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten.
- Recht auf Berichtigung, § 18 KDG  
Wenn Sie feststellen, dass unrichtige Daten zu Ihrer Person verarbeitet werden, können Sie Berichtigung verlangen. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden.
- Recht auf Löschung, § 19 KDG  
Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, wenn bestimmte Löschründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, § 20 KDG  
Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Dies bedeutet, dass Ihre Daten zwar nicht gelöscht, aber gekennzeichnet werden, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.
- Recht auf Widerspruch gegen unzumutbare Datenverarbeitung, § 23 KDG  
Sie haben grundsätzlich ein allgemeines Widerspruchsrecht auch gegen rechtmäßige Datenverarbeitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund des berechtigten Interesses einer Stelle erfolgen.
- Recht auf Datenübertragbarkeit, § 22 KDG  
Sie können verlangen, eine Kopie der Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem üblichen und maschinenlesbaren Dateiformat zu erhalten.

### **Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde wegen Datenschutzverstößen**

Wir unterliegen der Datenschutzaufsicht des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. Sie können sich an diese Stelle wenden, wenn Sie Datenschutzverstöße unsererseits geltend machen oder sich in anderer Hinsicht über unser Datenschutzverhalten beschweren wollen.

Die Kontaktdaten des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. lauten folgendermaßen:

Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt/M  
Domplatz 3  
Haus am Dom  
60311 Frankfurt

Telefon: 069-800871-8800    Telefax: 069-800871-8815    Email: [info@kdzs-ffm.de](mailto:info@kdzs-ffm.de)



### **Datenschutzbeauftragter der Pflegeeinrichtung**

Unsere diözesane Datenschutzstelle können Sie unter der nachfolgenden Adresse erreichen und kontaktieren:

Stabsstelle Datenschutz  
Bischöfliches Ordinariat, Postfach 9  
72101 Rottenburg

Tel: 07472 169-890 Fax: 07472 169-83890 E-Mail: [datenschutz@bo.drs](mailto:datenschutz@bo.drs)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## **Anlage 8**

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

### **Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Bewohner**

Mit dem Abschluss des Heimvertrages entstehen wechselseitige Rechte und Pflichten zwischen dem Bewohner und der Einrichtung.

Diese können überwiegend dem Heimvertrag selbst entnommen werden. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich zudem direkt aus dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sowie dem baden-württembergischen Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG), das in erster Linie ein Schutzgesetz zugunsten der Bewohner ist. Ein Exemplar der Gesetze können Sie bei der Pflegedienstleitung einsehen.

Das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz sieht vor, dass alle Bewohner auf bestimmte Informations-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen werden. Dieser Verpflichtung kommen wir gerne nach:

#### **1. Informations- und Beratungsmöglichkeiten für Bewohner**

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit an unsere Mitarbeiter oder an die Einrichtungsleitung wenden. (Sie können sich mit Ihrem Anliegen auch direkt an den Träger Ihres Heims, **Altenhilfezentrum Isny gGmbH, Schultesberg 5, Telefon: 07562/70978-11** wenden.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass auch die Heimaufsicht

**Landratsamt Ravensburg**

**Tel.**

**Heimaufsicht - Gesundheitsamt**

**Frau Johmann: 07561/9820-5609**

**Postfach 19 40**

**Herr Bühler: 0751/85-5332**

**88 189 Ravensburg**

kraft Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz zu Ihrer Information und Beratung verpflichtet ist.

Insbesondere bei Leistungsfragen können ebenfalls Ansprechpartner sein:

- Ihre Pflegeversicherung nach § 7 SGB XI
- der Pflegestützpunkt der Pflegekassen nach § 7a SGB XI
- der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK)

#### **2. Beschwerdemöglichkeiten**

Wenn Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sind oder vielleicht Anregungen haben, dann wenden Sie sich entweder an einen Mitarbeiter Ihres Vertrauens oder direkt an die Einrichtungsleitung. Ihre Hinweise sind uns wichtig.

Wollen Sie eine Beschwerde gegen die Einrichtungsleitung selbst richten, so steht Ihnen auch die Möglichkeit offen, sich direkt beim Träger **Altenhilfezentrum Isny gGmbH, Schultesberg 5, Telefon: 07562/70978-11**, zu beschweren.

Es besteht die Möglichkeit, für Beschwerden und Anregungen den „Kummerkasten“ zu nutzen, der im Erdgeschoss angebracht ist und wöchentlich geleert wird. Wenn Sie sich an eine externe Stelle wenden möchten, haben Sie die Möglichkeit, sich bei der Heimaufsichtsbehörde (s.o.) zu beschweren.

### **3. Bewohnerbeirat /Fürsprecher-Gremium/Bewohnerfürsprecher**

Ein weiterer Ansprechpartner in der Einrichtung ist für Sie der Bewohnerbeirat/das Fürsprecher-Gremium/der Bewohnerfürsprecher.

In jeder stationären Einrichtung wird ein Bewohnerbeirat gewählt. Kann ein Bewohnerbeirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch ein Fürsprecher-Gremium oder einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen. Über den Bewohnerbeirat/das Fürsprecher-Gremium/den Bewohnerfürsprecher können die Bewohner bei verschiedenen Angelegenheiten der stationären Einrichtung mitwirken. Die Bewohner haben ein Recht auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Bewohnerbeirat/Fürsprecher-Gremium/Bewohnerfürsprecher. Die Zusammenarbeit soll von dem Bemühen um gegenseitiges Vertrauen und Verständnis zwischen Bewohnern, Leitung und Träger bestimmt sein.

Der Bewohnerbeirat kann aus Bewohnern, Angehörigen, Betreuern oder sonstigen Vertrauenspersonen bestehen. Er führt i.d.R. einmal im Jahr eine Bewohnerversammlung durch. Das Fürsprecher-Gremium und der Bewohnerfürsprecher werden von der Heimaufsicht bestellt.

Der Bewohnerbeirat/Fürsprecher-Gremium/Bewohnerfürsprecher wirkt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Aufstellung oder Änderung der Heimverträge oder der Heimordnung,
2. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen,
3. Planung oder Durchführung von Veranstaltungen,
4. Alltagsgestaltung und Freizeitgestaltung,
5. Unterkunft, Betreuung und Verpflegung,
6. Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Betriebes der Einrichtung,
7. Zusammenschluss mit einer anderen stationären Einrichtung,
8. Änderung der Art und des Zweckes der stationären Einrichtung oder ihrer Teile,
9. umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen der stationären Einrichtung,
10. Sicherung und Weiterentwicklung einer angemessenen Qualität der Betreuung und Pflege,
11. Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen, Vergütungs-, und Prüfungsvereinbarungen.

Das Wahlverfahren für den Bewohnerbeirat sowie die Anzahl der Heimbeiräte bzw. das Verfahren zur Bestellung eines Fürsprecher-Gremiums oder eines Bewohnerfürsprechers ist in der Landesheimmitwirkungsverordnung geregelt. Diese kann auf Wunsch bei der Pflegedienstleitung eingesehen werden.

Ihr Ansprechpartner im Bewohnerbeirat/Fürsprecher-Gremium/der Name des Bewohnerfürsprechers ist über die Einrichtungsleitung (Telefonnummer: 07562/70978-12) zu erfragen.

**Anlage 9**

zum Heimvertrag für Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**Einwilligungserklärung zur  
Anforderung des Gutachtens über Pflegebedürftigkeit**

Hiermit willige ich,

.....  
(Name des Bewohners)

jederzeit widerruflich ein, dass

**die Altenhilfezentrum Isny gGmbH, Schultesberg 5, 88316 Isny**

bei

- dem Medizinischen Dienst
- der gesetzlichen Kranken-/Pflegekassen (MDK)
- der privaten Kranken-/Pflegekassen (Medicproof)
- dem Gesundheitsamt

eine Mehrfertigung des Gutachtens über meine Pflegebedürftigkeit anfordern kann.

Isny, .....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des Bewohners/  
oder des bevollmächtigten Vertreters/  
Betreuers)

**Anlage 10**

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**Bevollmächtigung  
zur Antragstellung bei der Pflegekasse**

Hiermit bevollmächtige ich,

.....  
(Name des Bewohners)

den jeweiligen Einrichtungsleiter vom

**Altenhilfezentrum Isny gGmbH, Schultesberg 5, 88316 Isny,**

derzeit Frank Höfle,

jederzeit widerruflich zur Antragstellung bei der Pflegekasse bezüglich der Leistungsgewährung nach dem Pflegeversicherungsrecht.

Isny, .....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des Bewohners oder  
des bevollmächtigten Vertreters bzw.  
Betreuers)

## Anlage 11

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

### Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides

1. Der Bewohner wird bis zum Vorliegen eines Leistungsbescheides der Pflegekasse und/oder des Sozialhilfeträgers, mit dem der Pflegegrad festgestellt wird, entsprechend den voraussichtlich erforderlichen Leistungen vorläufig als
    - pflegebedürftig mit Pflegegrad 1  
(**geringe** Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten)
    - pflegebedürftig mit Pflegegrad 2  
(**erhebliche** Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten)
    - pflegebedürftig mit Pflegegrad 3  
(**schwere** Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten)
    - pflegebedürftig mit Pflegegrad 4  
(**schwerste** Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten)
    - pflegebedürftig mit Pflegegrad 5  
(**schwerste** Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung)
    - Pflegegrad 0  
(**nicht** pflegebedürftig im Sinne des SGB XI)
- eingestuft.

Das Heimentgelt für die Übergangszeit beträgt

**a) Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen für**

- |  |         |
|--|---------|
| <input type="checkbox"/> Bewohner mit Pflegegrad 1 | ..... € |
| <input type="checkbox"/> Bewohner mit Pflegegrad 2 | ..... € |
| <input type="checkbox"/> Bewohner mit Pflegegrad 3 | ..... € |
| <input type="checkbox"/> Bewohner mit Pflegegrad 4 | ..... € |
| <input type="checkbox"/> Bewohner mit Pflegegrad 5 | ..... € |
| <input type="checkbox"/> Bewohner mit Pflegegrad 0 | ..... € |

**b) Entgelt für Unterkunft und Verpflegung**

- |                   |         |
|-------------------|---------|
| - für Unterkunft  | 19,50 € |
| - für Verpflegung | 15,95 € |

**c) Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwendungen**

- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| für das Haus St. Elisabeth (15,26 €) | ..... € |
| für das Pflegeheim im Park (32,49 €) | ..... € |

**d) Ausbildungumlage** 4,02 €

**e) Das tägliche Heimentgelt** beträgt insgesamt ..... €

2. Für die Übergangszeit bleiben die übrigen Bestimmungen des Heimvertrags unberührt.
3. Der Bewohner hat nach Erhalt des Leistungsbescheides diesen der Einrichtung vorzulegen.
4. Nach Eingang des den Pflegegrad feststellenden Leistungsbescheides bei der Einrichtung findet gegebenenfalls eine Verrechnung von eventuellen Über- oder Unterzahlungen statt.

Isny, .....

Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Bewohners oder  
des bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

.....  
Unterschrift Einrichtung

**Anlage 12**

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats zum  
Heimvertrag zwischen**

**Frau / Herrn**

und dem **Zahlungsempfänger**

Altenhilfezentrum Isny gGmbH

Schultesberg 5

88316 Isny im Allgäu

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE82 ZZZ 0000 0970 239

Mandatsreferenz: .....

Hiermit ermächtige ich den o.g. Zahlungsempfänger

einmalig eine Zahlung in Höhe von ..... € am .....

wiederkehrende Zahlungen

für das monatliche Heimentgelt sowie die Entgelte für Zusatzleistungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**Zahlungspflichtiger: (Kontoinhaber)**

Name, Vorname .....

Kreditinstitut (Name) .....

BIC: .....

IBAN DE

Isny, .....

.....  
Kontoinhaber



**Anlage 13**

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**Bevollmächtigung  
im Zusammenhang mit der Hilfsmittelversorgung**

Hiermit bevollmächtige ich,

.....  
(Name des Bewohners)

den jeweiligen Einrichtungsleiter vom

**Altenhilfezentrum Isny gGmbH, Schultesberg 5, 88316 Isny,**

derzeit Frank Höfle,

jederzeit widerruflich, meine Ansprüche im Zusammenhang mit der Versorgung von Hilfsmitteln nach § 33 SGB V gegenüber meiner Krankenkasse wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um solche Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen.

Isny, .....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des Bewohners oder  
des bevollmächtigten Vertreters bzw.  
Betreuers)

**Anlage 14**

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**Verzeichnis**

**über die vom Bewohner eingebrachten Möbelstücke/Ausstattungsgegenstände**

.....  
(Name des Bewohners)

hat folgende Möbelstücke/Ausstattungsgegenstände in die Unterkunft eingebracht:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Isny, .....  
(Ort, Datum)

.....  
Unterschrift des Bewohners  
oder des bevollmächtigten Vertreters  
bzw. Betreuers

.....  
Unterschrift der Einrichtung

## Bargeld und Wertsachen

Leider liegt immer wieder die Vermutung nahe, dass bei uns im Haus St. Elisabeth Geld von Bewohnern abhandenkommt.

In unserem Haus bewegen sich viele Menschen: Mitarbeiter, Besucher, Bewohner und externe Dienstleister. Mir ist wichtig, dass unser Haus offene Türen hat. Leider geht dies mit gewissen Risiken einher, besonders im Hinblick auf die Möglichkeiten von Diebstählen.

Um diese Risiken zu minimieren gelten ab sofort folgende Regelungen:

- Es sollte maximal ein Bargeldbetrag von 50 € in Bewohnerzimmern aufbewahrt werden.
- Nur in Ausnahmefällen ist das Hinterlegen von Bargeld im Safe unserer Verwaltung möglich.
- Bitte tragen Sie ebenso dafür Sorge, dass sich in den Bewohnerzimmern kein wertvoller Schmuck befindet.
- Dienstleister jeglicher Art (Friseur, Fußpflege, Masseur, usw.) werden ausschließlich bargeldlos bezahlt.
- Gerne bieten wir die Abwicklung über unsere Abrechnungsstelle an. Wir bitten Sie, dies auch im Hinblick auf von Ihnen privat organisierte Dienstleister einzuhalten. Hier bieten sich Überweisungen oder Einzugsermächtigungen an.
- Unseren Mitarbeitern ist es ausdrücklich untersagt, Geldgeschäfte (z. B. Abheben von Bargeld) für Bewohner zu tätigen.

Ich bitte Sie um Verständnis für diese Maßnahmen, nur so können wir höchst unangenehme Situationen für Sie und uns vermeiden.

Gerne stehen meine Mitarbeiter und ich für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Frank Höfle  
Geschäftsführer